

Wir Adolph Friedrich von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Meckelnburg ... Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen ... hiemit zuwissen/ Ob wol Gott der Allmechtige/ Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, wegen der beharlichen Sünde ... mit Krieg und andern verderblichen Landstraffen heimgesucht ... : Datum Schwerin den 14. Februarii, Anno 1625

[S.l.], 1625

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730657205>

Druck Freier  Zugang



16 Feb. 14. Faberius

MK-4060.(4)⁶ 14 Feb. 1625

14 Feb. 1625.



Ihr Adolph Friedrich von Gottes Gnaden / Herzog zu

Meckelburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr : Fügen allen vnd jeden Unsern Unterthanen / Geist: vnd Weltlichen Stands / negst zuentbietung Unsers gnedigen Gruss / hiemit zu wissen / Ob wol Gott der Allmächtige / Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, wegen der beharlichen Sünde / nunmehr eine geraume zeit hero / in seinem gerechten Zorn / mit Krieg vnd andern verderblichen Landstraffen heimgesucht / darunter aber Unsere Fürstenthumb vnd Lande / auß langmütiger Gedult / dafür seiner Göttlichen Allmacht billig Lob vnd Dank gesaget wird / mit der gezeigten Kriegskuthe / bis annoch / gnedig vnd Väterlich verschonet : So befindet sich doch im Werck vnd der That / leider / mehr dann zu viel / daß man solche Sündenstraffe / vnd der benachbarten *exempel*, wenig achtet / oder vom bösen Wege abzustehen / vnd sich zu bekehren gedendet / sondern je lenger je mehr / in veracht Göttliches Worts / Ungehorsamb / Haß / Neid / Unzucht / Fressen / Sauffen / Hoffart / Heiz / Schinderey / Verleumbden / Afferreden / vnd andern groben Sünden / fortföhret / vnd mit einem Wort / die liebe Gottes vnd des Nächstes / ganz auß den Augen setzet / daher anders nichts / dann schwerer vnerträglicher Zorn vnd Straff Gottes zu erwarten ist / wo man nicht / in der noch wehrenden Gnaden zeit / zur Busse eylet /

Wann Wir Uns dann auß Gottes Wort erinnern / das zu abwendung solcher besorgenden wolverdienten Straff / kein bessers mittel / dann die wahre Busz zu ergreifen / vnd dadurch dem gnedigen / barmherzigen Gott / mit Kindlichem vertrauen in die Kuthe zu fallen /

Als wollen Wir alle vnd jede Unsere Unterthanen / vnd einen jeglichen insonderheit / hiemit gnedig vnd LandsVäterlich ermahnet haben / von ihrem bösen Wege / weil es hohe zeit / nunmehr abzustehen / sich von Herzen zu Gott zu bekehren / vnd zu bitten / das seine Göttliche Allmacht / die angedrehte Straffkuthe / von Unsern Fürstenthumben vnd Landen gnediglich abwenden wolle /

Damit nun solches desto einmütiger vnd besser zu Werck gerichtet werden müge : So haben wir zu dem ende einen besondern Wöchentlichen Busz vnd Betttag angeordnet /

Befehlen demnach allen vnd jeden Unsern *Superintendenten*, Pastoren vnd Kirchendienern / in Städten vnd auff dem Lande / gnedig vnd ernstlich / daß sie alle Wochen / am Mittwoch / von 8. bis 9. gewisse Busz vnd Bettage halten / die Zuhörer von ihrem Sündlichen wesen ab: vnd zu wahrer Busz / auch inbrünstigem Christlichen Gebett / mit allem fleiß anmahnen vnd sich erinnern sollen / daß sie in dessen verabsäumung oder nachlaß / für dieselben schwere rechenschaft geben müssen / Wie dann auch die Zuhörer solche Bettstunden mit gebührender Andacht / vnd hindansetzung ihrer Geschäfte / fleißig zubesuchen / ihrer Lehrer getrewen Vermahnung zusolgen / auch ihre Kinder vnd Gesinde dahin zuhalten / hiemit ernstlich befehliget sein sollen / in betracht / das in dessen verbleibung die Seelsorger zwar ihre Seel errettet / Sie aber die Zuhörer / vermüge der Göttlichen ernstest *commination*, es schwerlich werden empfinden müssen /

Welches Wir Euch auß LandsVäterlicher *affection* vnd fürsorge / gnedig vermelden wollen / Darnach sich ein jeder zu richten / vnd seine zeitliche vnd ewige Wolsahrt in acht zu nehmen wissen wird. *Datum Schwerin den 14. Februarij, Anno 1625.*

16 25. 14. Februar 1625



16

Handwritten notes in cursive script, including the number 1625.

MK-4060.(4)⁶ 14. Febr. 1625

14. Febr.

Faint, illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.



Handwritten initials 'J. J.' in a decorative, cursive script.

Handwritten text in a cursive script, possibly a signature or date, including the number '1665'.



Ihr Adolph Friedrich von Gottes Gnaden / Herzog zu

Meckelburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr : Sagen allen und jeden Unsern Unterthanen / Geistz und Weltlichen Stands / negst zuentbietung Unsers gnedigen Gruss / hiemit zu wissen / Ob wol Gott der Allmechtige / Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, wegen der beharlichen Sünde / nunmehr eine geraume zeit her / in seinem gerechten Zorn / mit Krieg und andern verderblichen Landstraffen heimgesucht / darunter aber Unsere Fürstenthumbe und Lande / auß langmütiger Gedult / dafür seiner Göttlichen Allmacht billig Lob und Dank gesaget wird / mit der gezeigten KriegsRuthe / bis annoch / gnedig und Väterlich verschonet : So befindet sich doch im Werck vnnnd der That / leider / mehr dann zu viel / daß man solche Sündenstraffe / vnd der benachbarten *exempel*, wenig achtet / oder vom bösen Wege abzustehen / vnnnd sich zu bekehren gedendet / sondern je lenger je mehr / in veracht Göttliches Wortes / Ungehorsamb / Haß / Neid / Unzucht / Fressen / Sauffen / Hoffart / Geiz / Schinderey / Verleumbden / Afferreden / vnd andern groben Sünden / fortföhret / vnd mit einem Wort / die liebe Gottes vnd des Negsten / ganz auß den Augen setzet / daher anders niches / dann schwerer unerträglicher Zorn vnd Straff Gottes zu erwarten ist / wo man nicht / in der noch wehrenden Gnaden zeit / zur Busse eylet /

Wann Wir Uns dann auß Gottes Wort erinnern / das zu abwending solcher besorgenden wolverdienten Straff / kein bessers mittel / dann die wahre Busz zu ergreifen / vnd dadurch dem gnedigen / barmherzigen G

Als wollen Wir alle vnd jede Unsere Unterthanen / vnd einen jeglichen insonderheit / hiemit g

Damit nun solches desto einmütiger vnnnd besser zu Werck gerichtet werden müge : So ha

Befehlen demnach allen vnd jeden Unsern Superintendenten, Pastoren vnd Kirchendienern / Lande / gnedig vnd ernstlich / daß sie alle Wochen / am Nitwoche / von 8. bis 9. gewisse Busz vnd B

Welches Wir Euch auß LandsVäterlicher affection vnnnd fürsorge / gnedig vermelden wollen richten / vnnnd seine zeitliche vnd ewige Wolsahrt in acht zu nehmen wissen wird. Datum Anno 1625.



Kindlichem ver

Landsväterlich

u bekehren / vnd

anden gnediglich

dem ende einen

en vnd auff dem

ten / die Zuhörer

ß anmahnen vnd

ben müssen / Wie

leissig zubefuchen /

lich befehliget sein

müge der Göttli

h sich ein jeder zu

den 14. Februarij,